

SATZUNG

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Glottertal“

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigEB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glottertal am 13.02.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Glottertal und Beteiligungen an anderen Versorgungsunternehmen bilden einen nach § 2 des Eigenbetriebsgesetzes zusammengefassten Eigenbetrieb, der nach den Bestimmungen dieser Satzung, des Eigenbetriebsgesetzes und der Satzung der Gemeinde Glottertal über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) in der jeweils gültigen Fassung geführt wird.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser sowie des Vorhalten von Trinkwasserentnahmestellen im Gemeindegebiet. Die Beteiligung an anderen Versorgungsunternehmen umfasst eine Beteiligung der Gemeinde Glottertal als Kommanditist an badenova AG & Co. KG.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

(4) Der Eigenbetrieb wirtschaftet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Glottertal“ vom 16.12.2010 außer Kraft.

Glottertal, 13.02.2012

Eugen Jehle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Glottertal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Glottertal, 13.02.2012

Eugen Jehle
Bürgermeister